

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1** Der Verein trägt den Namen „Tages – und Pflegemutter e.V. Leonberg“ und hat seinen Sitz in Leonberg, Kreis Böblingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.3** Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde in den meisten Fällen die weibliche Form gewählt.

§ 2 Zielsetzung des Vereins

- 2.1** Der Verein hat das Ziel, Kindern und Jugendlichen, die einer Pflege außerhalb ihrer eigenen Familie bedürfen, zu helfen.
- 2.2** Diese Kinder und Jugendlichen werden an Tages – und Pflegemütter vermittelt, wenn dies zum Wohl des Kindes und Jugendlichen notwendig ist.
- 2.3** Der Verein vertritt auch die Interessen der Tages – und Pflegemütter.
- 2.4** Der Verein „Tages – und Pflegemutter e.V.“ Leonberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die gestellte Aufgabe der Jugendpflege, Jugendfürsorge und Erziehung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5.** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen.

- 2.6** Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 2.7** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Jugendpflege.
„Deutscher Kinderschutzbund“
Landesverband Baden Württemberg e.V. Stuttgart
- 2.8** Das Vereinsziel soll auf folgende Weise erreicht werden:
- a) Der Verein ist eine Kontaktstelle für Mütter und Väter, die eine Pflegefamilie suchen müssen.
 - b) Er ist Kontaktstelle für Familien und Einzelpersonen, die bereit sind, Kinder zeitweise bei sich aufzunehmen und zu betreuen, auch in anderen geeigneten Räumen (Tapir) oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten, bzw. der zu betreuenden Kindern.
Diese Betreuung kann sowohl stundenweise als auch einen oder mehrere Tage, regelmäßig in der Woche, mit oder ohne Übernachtung oder über einen längeren Zeitraum erfolgen.
Dies geschieht in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendamt.
 - c) Damit den Kindern eine qualifizierte Betreuung und Beratung gesichert ist, wird der Verein Grund – und Weiterbildungskurse anbieten und Erfahrungsaustausch vermitteln.
 - d) Er strebt dabei eine gute Zusammenarbeit mit allen in Leonberg arbeitenden Institutionen an, wie z.B.:
- Beratungsstelle für Erziehungsfragen, Sozialstation, Leonberger Sozialdienst, Familienbildungsstätte, Kindergärten und Tagesstätten, Kinderschutzbund, Lebenshilfe für das behinderte Kind, Schulen, Kirchen, „pro familia“, Ausländerbetreuungsstellen u.ä.
- 2.9** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2** Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 4 Organe des Vereins

- 4.1 Die Mitgliederversammlung
- 4.2 Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 5.1 Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden, in Textform (§ 126 b BGB) unter Bekanntgabe der Tagesordnung, entsprechend § 32 BGB mindestens 10 Tage vorher einberufen. Im Falle von Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins mindestens 14 Tage vorher; diese Fristen beginnen am Tag nach der Absendung. Weitere Tagesordnungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie schriftlich 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden; die Tagesordnung ist unverzüglich zu ergänzen und den Mitgliedern erneut bekannt zu geben.
- 5.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl der 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassenwartin, der Schriftführerin, der Beisitzerinnen und der beiden Kassenprüferinnen, ferner über die Höhe des Vereinsbeitrages der Mitglieder und die Auflösung des Vereins.
Protokolle der Mitgliederversammlung müssen von der Schriftführerin und der 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden.
- 5.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 erforderlich.
- 5.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf durch den Vorstand einzuberufen, oder wenn es mindestens 20 % Mitglieder es auf schriftlichen Antrag verlangen.

§ 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin, der Kassenwartin und mindestens 3 Beisitzerinnen.
- 6.2 Er ist nur bei Teilnahme von mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzenden beschlussfähig. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden, wenn alle seine Mitglieder ausdrücklich zustimmen; sie sind in der nächsten Sitzung unter Beifügung der ausgedruckten Zustimmungserklärung zu protokollieren.
- 6.3 Vertretungsberechtigt nach außen ist die 1. oder 2. Vorsitzende je allein.

- 6.4 Der gesamte Vorstand wird auf 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und ist wieder wählbar.
- 6.5 Alle Ausgaben sind vom Vorstand zu genehmigen.
- 6.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet immer die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- 6.7 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6.8 Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 6.9 Der Vorstand kann die laufenden Geschäfte einer Geschäftsführerin übertragen. Die Aufgaben der Geschäftsführerin werden durch den Arbeitsvertrag, die Stellenbeschreibung und die Geschäftsordnung näher definiert.
- 6.10 Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Jahresbeiträge

- 7.1 Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitglieder neu festgelegt. Der volle Vereinsbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Jahres eintritt.
- 7.2 Bei den Mitgliederbeiträgen handelt es sich um eine Bringschuld.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- 8.1 Austritt aus dem Verein kann nur auf schriftlichen Antrag mit einmonatiger Frist erfolgen.
- 8.2 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) Wenn es seinen Beitrag trotz Zahlungsaufforderung bis Ende des Jahres nicht entrichtet hat.
 - b) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
 - c) Bei ehrenwidrigem Verhalten.

§ 9 Sofern die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften des BGB

Die Satzung tritt am in Kraft

21.11.1975		Gründungsversammlung
14.12.1983	1.	Änderungsversammlung
05.03.1986	2.	Änderungsversammlung
27.02.1992	3.	Änderungsversammlung
31.01.1994	4.	Änderungsversammlung
29.01.1996	5.	Änderungsversammlung
18.02.2002	6.	Änderungsversammlung
Febr.2006	7.	Änderungsversammlung
01.02.2010	8.	Änderungsversammlung
16.02.2012	9.	Änderungsversammlung
22.02.2018	10.	Änderungsversammlung

1.Vorsitzende: Martina Bauer

2.Vorsitzende: Liane Kühnel

Kassenwartin: Cornelia Kahle

Schriftführerin: Karin Reis

Beisitzerinnen: Heidrun Bayer, Nicole Bruss – Furtner, Monika Danielescu,
Viola Petrowitsch, Teresa Streich